



*Zuschussrichtlinien
des
Stadtjugendring
Bamberg*

Herausgeber: Stadtjugendring Bamberg
des Bayerischen Jugendringes
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)
Gaustadter Hauptstraße 44
96049 Bamberg
Tel: 0951/968 56 53

Stand: 21. September 2001

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines.....	2
Fahrten, Lager, Freizeiten.....	4
Jugendbildungsmaßnahmen.....	6
Anschaffungen von beweglichem Inventar und Zelten.....	8
Besondere Aktivitäten.....	9
Zentrale Leitungsaufgaben.....	10
Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit.....	11

Diese Zuschussrichtlinien wurden in der Frühjahrsvollversammlung am 14. April 1999 genehmigt.

1. Allgemeines

1.1. Zuschüsse an Verbände und anerkannte freie Träger

Der Stadtjugendring Bamberg kann Zuschüsse an Jugendverbände und Jugendgemeinschaften sowie in bestimmten Zuschussbereichen auch an öffentlich anerkannte Träger der freien Jugendarbeit im Rahmen der Mittel, die der Stadtrat der Stadt Bamberg alljährlich für diesen Zweck zur Verfügung stellt, geben.

1.2. Kein Rechtsanspruch

Zuschüsse des Stadtjugendring Bamberg sind nur im Rahmen der von der Stadt Bamberg zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel möglich. Diese Mittel werden nach Antragschluss gemäß dem Haushaltsvolumen und der Zahl der eingereichten formgerechten Anträge durch die Vorstandschaft des Stadtjugendring Bamberg zugeteilt. Der Vorstand des Stadtjugendring Bamberg behält sich vor, die Richtigkeit der Angaben jederzeit unangekündigt zu überprüfen. Ein

Rechtsanspruch kann jedoch nicht abgeleitet werden, auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die einen Zuschuss rechtfertigen.

1.3. Datenschutz

Die eingereichten Antragsunterlagen und die damit in Zusammenhang stehenden Daten werden vom Stadtjugendring Bamberg vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Sie werden jedoch unbedingt benötigt, um die berechtigten Zuschussansprüche in vollem Umfang erhalten zu können.

1.4. Förderbereiche

Die Bezuschussung erfolgt vor allem aufgrund von Aktivitäten. Aus den von der Stadt Bamberg zur Verfügung gestellten Mitteln gewährt der Stadtjugendring Bamberg Zuschüsse für die Förderbereiche

- Fahrten, Lager, Freizeiten (Antragsfarbe grün!)
- Jugendbildungsmaßnahmen (Antragsfarbe rosa)
- Anschaffungen von beweglichem Inventar und Zelten (Antragsfarbe orange)
- Besondere Aktivitäten (Antragsfarbe gelb)
- Zentrale Leitungsaufgaben (Antragsfarbe blau)
- Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit (Antragsfarbe grau)

1.5. Zweckbindung

Die gewährten Mittel sind der Jugendarbeit zuzuführen. Der Stadtjugendring Bamberg ist jederzeit berechtigt, durch zwei Beauftragte die bestimmungsgemäße Verwendung zu prüfen und bei nicht antragsgemäßer Verwendung den Zuschuss zurückzufordern.

2. Fahrten, Lager und Freizeiten

2.1. Trägerschaft und Ort

Bezuschusst werden Jugendfreizeiten, die in Trägerschaft der im Stadtjugendring Bamberg zusammengeschlossenen Jugendverbände (und deren Untergliederungen), Jugendgruppen, Initiativen und Projekte öffentlich anerkannter Träger der Jugendarbeit in der bzw. für die Stadt Bamberg durchgeführt werden. Außerdem bezuschusst wird deren Teilnahme an überörtlichen Freizeiten, die ein jugendgemäßes Programm bieten. Die Freizeitmaßnahmen müssen außerhalb Bambergs, aber innerhalb Europas und Israels durchgeführt werden.

2.2. Ausschluss von der Zuschussung

Nicht bezuschusst werden Mitarbeiterbildungsmaßnahmen (Zuschussung kann innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahmen beim Bayerischen Jugendring beantragt werden), Tagungen von Verbandsorganen und Jugendbildungsmaßnahmen, die überwiegend dem spezifischen Verbandszweck dienen (z.B. sporttechnische Lehrgänge der Sportjugend, Exerzitien der konfessionellen Jugendverbände usw.).

2.3. Wohnortprinzip

Bezuschusst werden nur in Bamberg mit Hauptwohnsitz wohnhafte Teilnehmer/innen. Das Wohnortprinzip gilt nicht für verantwortliche Mitarbeiter/innen der Maßnahme.

2.4. Dauer der Maßnahme

Bezuschusst werden Maßnahmen mit mindestens einer, höchstens 20 Übernachtungen.

2.5. Gruppengröße

Die Gruppe muss aus mindestens 5 Jugendlichen und einem/r verantwortlichen Mitarbeiter/in bestehen. Je weitere angefangene 5 Teilnehmer/in kann ein/e

verantwortliche/r Mitarbeiter/in einen Zuschuss erhalten. Kreisangehörige werden bei der Gruppenmindestgröße berücksichtigt, aber nicht bezuschusst.

2.6. Altersgrenzen

Teilnehmer/innen dürfen höchstens 27 Jahre alt sein. Das Mindestalter des/r verantwortlichen Mitarbeiters/in beträgt 16 Jahre.

2.7. Höhe der Förderung

Über die Anträge muss ausdrücklich in der Vorstandschaft des Stadtjugendring Bamberg beraten und beschlossen werden. Dabei wird die Richtzahl von € 2,50 pro Übernachtung und Teilnehmer/in zugrunde gelegt. InhaberInnen von JugendleiterCards (JuleiCa) sind gesondert zu kennzeichnen und werden mit einem Zuschuss von € 5,00 pro Übernachtung berücksichtigt.

2.8. Formgebundener Antrag

Der Antrag muss bis zum **15.10. des jeweiligen Jahres** beim Stadtjugendring Bamberg eingegangen sein. Zum Antrag gehören:

- vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Einladung bzw. Ausschreibung
- tatsächlicher zeitlicher Programmablauf

Bitte berücksichtigen Sie auf der Teilnehmer/innenliste, dass die/der Leiter/in im oberen und die jugendlichen Teilnehmer/innen im unteren Abschnitt eingetragen werden müssen. Je angefangene 5 Teilnehmer/innen ist die Bezuschussung eines/r Leiters/in möglich. Dringend erforderlich sind die genaue Adresse, Alter und Unterschrift jedes/r Teilnehmer/in. Es werden nur in Bamberg wohnhafte Teilnehmer/innen bezuschusst. Der/die Leiter/in müssen nicht in Bamberg wohnhaft sein.

3. Jugendbildungsmaßnahmen

(in Anlehnung an die Förderrichtlinien
des Bayerischen Jugendringes)

3.1. Förderungszweck

Die Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen soll die im Stadtjugendring Bamberg zusammengeschlossenen Jugendorganisationen und Initiativen und Projekte öffentlich anerkannter Träger der Jugendarbeit in bzw. für die Stadt Bamberg in die Lage versetzen, bei einer angemessenen Eigenleistung sachgerechte Bildungsveranstaltungen durchzuführen.

3.2. Förderungskriterien

Förderungskriterien sind:

- Inhalte aus dem politischen, kulturellen und sozialen Bereich
- Maßnahmen, die verschiedene Bildungsbereiche integrieren, wie z.B. in der Zielgruppenarbeit mit Schülern/innen, Lehrlingen und jungen Arbeitnehmern/innen
- Qualifizierte Vorbereitung und Durchführung
- jugendliche Teilnehmer/innen sollen möglichst weitgehend an der Vorbereitung und Durchführung beteiligt werden
- die Maßnahme soll allen Jugendlichen offen stehen

3.3. Trägerschaft und Ort

Bezuschusst werden Jugendbildungsmaßnahmen, die in Trägerschaft der im Stadtjugendring Bamberg zusammengeschlossenen Jugendverbände (und deren Untergliederungen) und Jugendgruppen durchgeführt werden. Die Jugendbildungsmaßnahmen müssen außerhalb Bambergs und innerhalb Bayerns stattfinden.

3.4. Ausschluss von der Zuschussung

Eine Förderung ist nicht möglich bei

- Konferenzen, Tagungen und Sitzungen von Verbandsorganen, Gremien und Ausschüssen
- Maßnahmen, die überwiegend dem spezifischen Verbandszweck dienen (z.B. Exerzitien der konfessionellen Jugend, sporttechnische Lehrgänge der Sportjugend usw.) oder Maßnahmen, deren Programm weniger als zwei Drittel der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne der Jugendbildungs-

maßnahmen umfassen.

3.5. Wohnortprinzip

Bezuschusst werden nur in Bamberg mit Hauptwohnsitz wohnhafte Teilnehmer. Das Wohnortprinzip gilt nicht für verantwortliche Mitarbeiter der Maßnahme.

3.6. Dauer der Maßnahme

Zuwendungen können beantragt werden für Maßnahmen mit mindestens 3 und maximal 14 Tagen Dauer. Die Mindestarbeitszeit der Maßnahme muss täglich 6 Arbeitsstunden zu je 60 Minuten entsprechen, wobei An- und Abreisetag als ein Arbeitstag gerechnet werden kann. Die Unterschreitung der Regelarbeitszeit an einzelnen Arbeitstagen (6 Stunden) kann an anderen Arbeitstagen ausgeglichen werden.

3.7. Gruppengröße

Die Gruppe muss aus mindesten 5 Jugendlichen und einem /r verantwortlichen Mitarbeiter/in bestehen. Je weitere angefangene 5 Teilnehmer/innen kann ein/e verantwortliche/r Mitarbeiter/in einen Zuschuss erhalten. Die Teilnehmer/innenzahl darf 60 nicht überschreiten. Je angefangene 20 Teilnehmer/innen muss wenigstens ein/e Referent/in oder verantwortliche/r Mitarbeiter/in zur Verfügung stehen.

3.8. Altersgrenzen

Teilnehmer/innen dürfen höchstens 27 Jahre alt sein. Das Mindestalter der verantwortlichen Mitarbeiter/innen beträgt 16 Jahre.

3.9. Höhe der Förderung

Über die Anträge muss ausdrücklich in der Vorstandschaft des Stadtjugendring Bamberg beraten und beschlossen werden. Dabei wird die Richtzahl von € 2,50 pro Übernachtung und Teilnehmer/in zugrunde gelegt. InhaberInnen von JugendleiterCards (JuleiCa) sind gesondert zu kennzeichnen und werden mit einem Zuschuss von € 5,00 pro Übernachtung berücksichtigt.

3.10. Formgebundener Antrag

Der Antrag muss bis zum **15.10. des jeweiligen Jahres** beim Stadtjugendring Bamberg eingegangen sein. Zum Antrag gehören:

- Einladung bzw. Ausschreibung
- tatsächlicher zeitlicher Programmablauf
- Zielsetzung der Maßnahme

- die jeweiligen Arbeitsthemen und angewandten Methoden.

4. Anschaffungen von beweglichem Inventar und Zelten

4.1. Zuwendungsempfänger und Förderungszweck

Die im Stadtjugendring Bamberg satzungsgemäß aufgenommenen Jugendorganisationen und Initiativen und Projekte öffentlich anerkannter Träger der Jugendarbeit in der bzw. für die Stadt Bamberg erhalten einen Zuschuss für Anschaffungen von beweglichem Inventar, Zelten, Fachliteratur und kleinen Spiel- und Sportgeräten (ausgenommen verbandsspezifische Grundausstattung bei Sportvereinen).

4.2. Höhe der Förderung und Bagatellgrenze

Über die Höhe der Bezuschussung und die Bezuschussungshöchstgrenze der einzelnen Anträge beschließt die Vorstandschaft des Stadtjugendring Bamberg gemäß der jeweiligen Haushaltslage und der Zahl der Antragsteller. Anträge mit Anschaffungsgesamtsummen unter € 50,-- können von der Vorstandschaft des Stadtjugendring Bamberg nicht berücksichtigt werden.

4.3. Zweckbindung

Die Bewilligung des Zuschusses wird abhängig gemacht vom Einverständnis, den Zuschuss anteilig zurückzuzahlen, falls die beschafften Gegenstände innerhalb von 4 Jahren einem anderen Zweck als der Jugendarbeit zugeführt werden. Bezuschusste Zelte sind anderen Mitgliedsorganisationen des Stadtjugendring Bamberg kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ausgenommen sind Reinigungs- und Reparaturkosten.

4.4. Formgebundener Antrag mit Originalbelegen

Der Antrag auf Anschaffung von beweglichem Inventar, Zelten, Fachliteratur und kleinen Spiel- und Sportgeräten ist auf gesondertem Formblatt bis zum **15.10. des jeweiligen Jahres** an den Stadtjugendring Bamberg zu stellen. Dazu sind sämtliche Originalbelege (bzw. beglaubigte Kopien) dem Vorstand des Stadtjugendring Bamberg zuzuleiten, die nach Einsichtnahme zurückgesandt werden.

5. Besondere Aktivitäten

5.1. Zuwendungsempfänger

Zuschüsse für besondere Aktivitäten erhalten nur die Untergliederungen und Gruppen der im Stadtjugendring Bamberg satzungsgemäß aufgenommenen Jugendorganisationen und Initiativen und Projekte öffentlich anerkannter Träger der Jugendarbeit in bzw. für die Stadt Bamberg. Ausgeschlossen von der Bezuschussung sind Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit, da deren Aktivitäten im gesonderten Förderbereich 7 berücksichtigt werden.

5.2. Förderungskriterien

Die Bezuschussung erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Nachweis durch Adressenliste* mit Name, Anschrift und Funktion der Jugendgruppenleiter/innen bzw. ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen, die aktuell Jugendgruppen leiten.
- Aktivitäten der Jugendgruppen, die sich deutlich vom laufenden Gruppenbetrieb abheben (Nachweis durch Vorlage von Projektskizzen, Jahresprogramm und/oder Pressemitteilungen).
- die besondere Berücksichtigung der Mitarbeit beim Stadtjugendring Bamberg:
 - in den Vollversammlungen
 - am Tag der Jugend
 - bei Großveranstaltungen (Basketballturnier, Fußballturniere)
 - Engagement in der Vorstandschaft des Stadtjugendring Bbg.
 - bei einem oder mehreren AKs
 - durch Rundbrief-Beiträge

5.3. Höhe der Förderung

Nach einem Punktesystem, das Art, Umfang, Thema der Aktivität und insbesondere mit 50 % der Haushaltsmittel die Mitarbeit im Stadtjugendring Bamberg berücksichtigt.

5.4. Formgebundener Antrag

Auf gesondertem Formblatt sind die Anträge zum Bereich "Besondere Aktivitäten" bis zum **15.10. des jeweiligen Jahres** beim Vorstand des Stadtjugendring Bamberg einzureichen.

* mit diesen Adressen wird eine Datei erstellt, der Multiplikatoren/innen der Jugendarbeit im Stadtjugendring Bamberg für Informationsmaterial und

Einladungen zu Veranstaltungen zur Verfügung steht.

6. Zentrale Leitungsaufgaben

6.1. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden die zentralen Leitungsaufgaben der im Stadtjugendring Bamberg zusammengeschlossenen Jugendorganisationen und Initiativen und Projekte öffentlich anerkannter Träger der Jugendarbeit in der bzw. für die Stadt Bamberg, deren Mitglieder/innen- und Gruppenzahlen sowie die durchgeführten Aktivitäten einen koordinierenden zusätzlichen zentralen Leitungsaufwand rechtfertigen.

6.2. Förderungskriterien

Förderungskriterien sind aktuelle Mitglieder/innen- (mindestens 30) und Gruppenzahlen (mindestens 2) sowie Aktivitäten.

6.3. Höhe der Förderung

Der Zuschussbetrag setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag und einem nach Mitglieder/innenzahlen sowie Aktivitäten gestaffelten Betrag. Dieser Betrag richtet sich in seiner Höhe nach den im jeweiligen Haushaltsjahr ausgewiesenen Ansätzen.

6.4. Formgebundener Antrag

Ein formgebundener Antrag über durchgeführte Aktivitäten (z.B. Jahresbericht, Presseverlautbarungen, Projektskizzen) ist bis zum **15.10. des jeweiligen Jahres** beim Stadtjugendring Bamberg einzureichen. Darin muss die Mitglieder/innenzahl und die Gruppenanzahl auf Stadtebene genannt werden. Dazu ist ein Verwendungsnachweis in Form eines Arbeitsberichtes über Aktivitäten nachzuweisen.

7. Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit

7.1. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle freien Träger der Jugendarbeit in Bamberg.

7.2. Förderungszweck

Gefördert werden alle Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit (Jugendfreizeitstätten, Jugendtreffs, Jugendräume), die für alle Jugendlichen eines gewissen Einzugsbereiches offen und kontinuierlich geöffnet sind.

7.3. Förderungskriterien

Förderungskriterien sind:

- regelmäßige öffentlich ausgeschriebene Öffnungszeiten (mindestens einmal pro Woche, Schließungszeiten in Ferien, an Wochenenden, an Schultagen)
- Offenheit für alle nicht verbands- oder organisationsgebundene Jugendlichen
- Angebote, die über den eigenen Verbandszweck hinausgehen (besondere Aktivitäten)
- Leitung bzw. Begleitung der Einrichtung durch eine anerkannte päd. Fachkraft oder einen durch einen anerkannten Träger der Jugendarbeit ausgebildete/n verantwortliche/n Mitarbeiter/in
- Kosten: Personal bzw. Honorarkosten, Mieter, laufende Betriebskosten, Druckkosten
- Mitarbeit im Stadtjugendring Bamberg
 - in den Vollversammlungen
 - am Tag der Jugend
 - in einem oder mehreren Arbeitskreisen
 - durch Rundbrief-Beiträge
 - Engagement in der Vorstandschaft des Stadtjugendring Bamberg

Nicht gefördert werden aus diesem Etat Renovierungskosten und Anschaffungen von beweglichem Inventar. Förderungsgrundlage für alle Angaben ist das jeweils vergangene Kalenderjahr.

7.4. Höhe der Förderung

Über die Höhe der Bezuschussung der einzelnen Anträge beschließt die Vorstandschaft des Stadtjugendringes Bamberg gemäß der jeweiligen Haushaltslage. Die Verteilung erfolgt nach den Förderungskriterien:

- 50 % der Haushaltsmittel für ausgeschriebene Öffnungszeiten
(werden vom Vorstand überprüft)
- 20 % der Haushaltsmittel für die personale Ausstattung
(Liste: Name, Vorname, Fachlichkeit, haupt-, neben-, ehrenamtlich)
- 15 % der Haushaltsmittel für räumliche Ausstattung (Größe der Einrichtung in qm, Ausstattung mit Inventar mit Aufforderungscharakter, z.B. Billard, Kicker, ...)
- 15 % der Haushaltsmittel für besondere Aktivitäten (vgl. oben)

Eine Förderung über den Defizitbetrag hinaus ist nicht möglich.

7.5. Formgebundener Antrag

Der Antrag ist form- und fristgerecht bis zum **15.10. des jeweiligen Jahres** beim Stadtjugendring Bamberg einzureichen. Den Anträgen beizufügen sind:

- Konzeption
- Jahresprogramm
- vollständige Auflistung aller Kosten und deren Deckung